

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach)

Vom 9. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 717), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen und die Nummerierung von Nr. 1 entfällt.
2. Der Abschnitt A des Anhangs im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
 - b. In Nr. 2 werden die Worte „ mit mindestens der Gesamtnote 2,3 (noch gut)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch